

#### **4. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), Aufgabenübertragung an die SVA**

Antrag des Regierungsrates vom 1. September 2021 und geänderter Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. Februar 2022

Vorlage 5750a

*Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG):* Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und der geänderten Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Die Kommission hat die Beratung zur Änderung des EG KVG am 26. Oktober 2021 aufgenommen und am 8. Februar 2022 nach fünf Folgesitzungen abgeschlossen. Die SVA (*Sozialversicherungsanstalt*) soll neu anstelle der Gesundheitsdirektion (*GD*) für bestimmte Gruppen von Personen über Ausnahmen und Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung entscheiden. Die Gesundheitsdirektion bearbeitet in diesem Bereich jährlich rund 12'000 Fälle. Diese setzen sich folgendermassen zusammen: 8000 Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht oder um Unterstellung unter die Versicherungspflicht, 2500 Gesuche um Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Versicherungspflicht und etwa 1500 Fälle zur Prüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht von Grenzgängerinnen und Grenzgängern.

Die Gesundheitsdirektion ist in erster Linie für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zuständig, und die Bearbeitung dieses Massengeschäfts liegt nicht in ihrer Kernkompetenz. Die SVA hingegen ist darauf ausgelegt, Tausende von Geschäften pro Aufgabenbereich abzuwickeln, weshalb es zweckmässig ist, dass sie diese Aufgaben übernimmt. Die Übertragung dieser Aufgaben an die SVA ist in der Kommission unbestritten. Nicht einig ist die Kommission hingegen, ob die SVA von den Gesuchstellenden für bestimmte Leistungen eine kostendeckende Gebühr erheben kann, wie es auch vom Regierungsrat beantragt wird.

Namentlich geht es dabei um die Bearbeitung von Gesuchen auf Befreiung von der Versicherungspflicht oder auf Unterstellung unter die Versicherungspflicht, was ungefähr 8000 Fällen pro Jahr entspricht. Nicht betroffen wären Gesuche um Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Versicherungspflicht. Bis jetzt erhebt die GD für diese Leistungen keine Gebühren.

Die Kommissionsmehrheit spricht sich gegen eine Erhebung von Gebühren aus. Sie will nicht zwei Klassen von Gesuchstellern schaffen und will es allen ermöglichen, die innerhalb des EG KVG vorgesehenen Möglichkeiten gebührenfrei auszus schöpfen. Eine Minderheit aus SVP, Grünen und der Mitte folgt dem Antrag des Regierungsrates und möchte mit dieser Gesetzesänderung neu die Möglichkeit einer Gebührenerhebung für gewisse Leistungen schaffen. In der Detailberatung werde ich näher auf die weiteren Kommissionsanträge eingehen.

Namens der KSSG beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung den Kommissionsanträgen zuzustimmen und sämtliche Minderheitsanträge abzulehnen. Vielen Dank.

*Lorenz Habicher (SVP, Zürich):* Mit dieser Gesetzänderung wird eine administrative Aufgabe von der Gesundheitsdirektion auf die SVA ausgelagert, der neue Präsident der KSSG hat das schon ausgeführt. Da es sich zu einem Massengeschäft entwickelt hat und auch an neuer Stelle von den gleichen Personen bearbeitet wird, stellte die SVP als Erstes die Frage: Was passiert mit dem heutigen Team? Wie werden die Mitarbeitenden in der SVA aufgenommen? Müssen sie mit Änderungen der Anstellungsbedingungen rechnen? Man hat uns zugesichert, dass sie gut aufgehoben seien, dort ihren Arbeitsplatz bekommen werden und auch die Anstellungsbedingungen nicht wesentlich ändern. Hier ein Einschub: Die zuständigen Mitarbeiter der Gesundheitsdirektion haben schon ihre Tätigkeit bei der SVA begonnen, und ich hoffe sehr, sie wurden freundlich und freudig empfangen. Die SVA hat zudem nicht nur die Bearbeitung, also die Mitarbeiter übernommen, sondern soll auch eine neue entsprechend angepasste Software erhalten. Hier entstehen Kosten, Digitalisierungskosten, die von der Gesundheitsdirektion abgegolten werden. Um den Schaden, wenn die finanziellen Folgen so genannt werden dürfen, zu begrenzen, werden neue Gebühren erhoben. Die SVP hat sich mit der Erhebung neuer Gebühren sehr schwergetan und die Diskussion mehrmals geführt. Unsere Gesundheitsdirektorin Natalie Rickli konnte die Fraktion überzeugen, dass es diese differenzierte Gebührenerhebung braucht, und die SVP stimmt somit der Vorlage 5750a und dem Antrag der KSSG zu. Zu unserem Minderheitsantrag zu Paragraf 2 Absatz 2 wird Hans Finsler sprechen. Die SVP wird auf die Vorlage eintreten und dieser Änderung des EGK KVG zustimmen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

*Esther Straub (SP, Zürich):* Auch wir sind einverstanden damit, dass der Regierungsrat Aufgaben im Bereich des Versicherungsobligatoriums übertragen kann und insbesondere für bestimmte Personengruppen die Prüfung der Befreiung und anderer Ausnahmen von der Versicherungspflicht und auch die Feststellung der Versicherungspflicht neu auf die Sozialversicherungsanstalt übertragen kann. Das ist eine zweckmässige Aufgabenerfüllung und bedeutet auch eine Entlastung der Gesundheitsdirektion. Zur strittigen Frage, ob für die Gesuche für eine Ausnahme von der Versicherungspflicht neu eine Gebühr erhoben werden soll oder nicht, gibt es gute Argumente dafür und dawider. Wir sind zum Schluss gekommen, dass es Sinn macht, keine Gebühr zu erheben, und unterstützen deshalb den Antrag der FDP, die Gebühr zu streichen. Hervorheben möchte ich vor allem zwei Gründe: Der Gesetzesvorschlag sieht vor, bei der Gebührenpflicht zu unterscheiden, ob es um eine Ausnahme von der Versicherungspflicht geht – ein Gesuch soll da kostenpflichtig sein – oder um die blosse Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Versicherungspflicht. Dieses Gesuch ist unentgeltlich. Wir finden, dass diese Unterscheidung schwierig zu kommunizieren ist. Denn auch eine Ausnahme von der Versicherungspflicht, also die Möglichkeit zur Befreiung oder zur freiwilligen Unterstellung, ist ganz detailliert im KVG geregelt. Eine Ausnahme ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie kann nur innerhalb eines sehr engen, klar definierten Bereichs überhaupt gewährt werden.

Deshalb kommt sie der Beantwortung eines Feststellungsgesuchs fast gleich. Es geht letztlich um die Feststellung, ob eine Ausnahme möglich ist. Das eine kostet, das andere nicht, das verstehen Gesuchstellende nicht. Zum anderen erheben andere Kantone auch keine Gebühr für diese Gesuche. Insbesondere auf eine Gebühr verzichtet auch die gemeinsame Einrichtung KVG, die die Aufgabe für sechs Kantone und einige Gemeinden in unserer Nachbarschaft ausführt. Wir sind der Meinung, dass Zürich unentgeltlich Hand bieten soll bei der Ermöglichung einer Ausnahme und unterstützen deshalb den Antrag von Linda Camenisch, keine Gebühr zu erheben.

Hingegen lehnen wir den zweiten Antrag derselben Antragstellerin ab, ins Gesetz zu schreiben, dass eine anfechtbare Verfügung notwendig ist. Es versteht sich von selbst und es führt nur zu Verwirrung, wenn in einem Gesetz redundant ausbuchstabiert wird, was ein bereits gesetzlich definierter Vollzug ist. Wir stimmen dem Gesetz zu.

*Linda Camenisch (FDP, Wallisellen):* Die GD will bestimmte Aufgaben im Bereich des Versicherungsobligatoriums nach KVG gegen Entschädigung an die SVA übertragen. Es sind das: die Befreiung, zum Beispiel, wenn jemand bei Swisscare (*Auslandskrankenversicherung*) versichert ist – das betrifft vor allem zum Beispiel ausländische Studenten in der Schweiz – oder die Unterstellung unter die Versicherungspflicht, die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der Versicherungspflicht sowie die Prüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht bei Grenzgängern. Zusammen sprechen wir hier von insgesamt etwa 12'000 Fällen. Gemäss GD verfügt die SVA über die Kernkompetenz betreffend Massengeschäfte und man setzt ebenfalls auf Synergieeffekte betreffend die zentrale Stammdatenbearbeitung. Nicht so glücklich ist aus unserer Sicht der Verweis auf die angeblich engen Raumverhältnisse in der GD. Die Kompetenzverschiebung ist deshalb grundsätzlich plausibel und wir treten auf das Gesetz ein.

Ich werde jetzt ebenfalls aus Gründen der Effizienz bereits zu den beiden Minderheitsanträgen noch Stellung nehmen, damit ich das nachher nicht nochmals wiederholen muss. Wie bereits gesagt, die Kompetenzverschiebung ist grundsätzlich plausibel. Allerdings hat sie sehr wohl Auswirkungen auf die gesuchstellende Person. Die SVA ist Teil der staatlichen Verwaltung, aber keine Amtsstelle. Die Bürger müssen ein Gesetz lesen und verstehen können, nicht nur die Juristen. Und die Bürger müssen dies können – auch ohne anwaltschaftliche Unterstützung und Auslegehilfe. Aus diesem Grund muss das Gesetz bezüglich Verfahren und Zuständigkeit klar und transparent formuliert sein. Deshalb wollen wir einen geänderten Paragraphen 2 Absatz 1: «Die SVA entscheidet über Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht mittels anfechtbarer Verfügung.» Sollte dies zu einer Rechtsungleichheit mit anderen Gesetzen führen, heisst das für uns ganz klar: Dann muss man diesen Paragraphen auch in anderen Gesetzen entsprechend anpassen. Und das Gleiche trifft zu, dass deshalb unter dem Titel «Aufsicht» der neue Paragraph 32a eingeführt werden soll: «Soweit die SVA Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllt, untersteht sie der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates und der Oberaufsicht des Kantonsrates.»

Nun noch zu den Gebühren: Neu soll die SVA Gebühren erheben können. Man will zwischen zwei Gruppen von Gesuchstellern unterscheiden. Wer von der Versicherungspflicht befreit oder dieser unterstellt werden will, soll eine Gebühr entrichten. Es soll ein Kostenvorschuss eingegangen sein, ansonsten werde auf das Begehren gar nicht eingegangen. Bei Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Versicherungspflicht soll hingegen keine Gebühr anfallen. Nun haben wir bekanntlich in der Schweiz ein Versicherungsobligatorium im KVG. Ausnahmen sind darin ausdrücklich vorgesehen und der Versicherte kann ein entsprechendes Gesuch stellen, bislang kostenlos. Neu dafür eine Gebühr zu verlangen, ist klar systemwidrig. Der Kanton will die Aufgabe zwar an die SVA übertragen, die Kosten für die Amtshandlung sollen jedoch auf die Gruppe von Gesuchstellern überwältzt werden, und zwar nur auf eine Gruppe. Diese neue Gebühr lehnen wir klar ab.

Erstaunt sind wir aber schon, dass die SVP diese hier unterstützt, steht doch im Papier der SVP-Standpunkte mehrfach und deutlich: «Die SVP bekämpft alle neuen Steuern, Abgaben und Gebühren. Wir lehnen jegliche neuen ab unter dem Motto «mehr dem Mittelstand und weniger dem Staat»», zitiert aus diesem Papier. «Honni soit qui mal y pense», liebe SVP. Die FDP unterstützt den Kommissionsmehrheitsentscheid auf Streichung von Absatz 2 in Paragraf 2. Vielen Dank.

*Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa)*: Die gesetzliche Grundlage zur Abschliessung einer Krankenversicherung mit allen Eventualitäten ist formuliert und bestimmt mit der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Gesundheitsdirektion. Zudem ist sie zuständig für die Prüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht. Sie bearbeitet jährlich rund 12'000 Fälle. Diese Aufgabe wird nun der SVA übertragen, deshalb hier eine Anpassung des EG KVG. Wenn wir bei der Kontrolle und Information innerhalb der Kommission keine Änderungen fordern, so sehen einzelne Fraktionen dies bei Ausnahmen und Befreiungen etwas differenzierter.

Die SVA soll als Spezialistin selbst über Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht entscheiden können. Diese noch explizit mittels anfechtbaren Verfügung zu versehen, erscheint uns nicht zielführend. Gesetze sollen Klarheit bieten. In ihnen sollte, wenn immer möglich, nichts festgehalten werden, was nicht nötig ist. Überflüssige Präzisierungen in der Gesetzgebung, wie in Paragraf 2 Absatz 2, sind zu unterlassen. Nicht auszudenken, wenn dadurch sogar eher Rechtsunsicherheit entsteht.

Aufgabenübertragungen sind in der Regel nicht kostenneutral. Das ist auch in diesem Falle so. Wir sprechen von ca. 12'000 Fällen mit einer Fallpauschale von 85 Franken. Synergieeffekte sind vorhanden. Zukünftig dürften es leicht tiefere Kosten werden. Die direkten Kosten für die Gesundheitsdirektion werden sich um circa 710'000 Franken vermindern. Die Bearbeitung von Gesuchen und Befreiung von der oder Unterstellung unter die Versicherungspflicht soll zukünftig gebührenpflichtig sein. Pro Fall soll eine Gebühr von 100 Franken erhoben werden. Warum genau? Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht dem Versicherungsobligatorium. Ausnahmen sind klar deklariert, dafür muss ein Gesuch

gestellt werden. Die Bearbeitung dieses Gesuchs soll nun neu 100 Franken kosten. Bislang war dies für die Gesuchsteller kostenlos. Wird jemand von der Versicherungspflicht befreit, bezieht diese Person zukünftig keine Leistungen via KVG, belastet diese Person das Gesundheitssystem nicht mehr. Eine Erhebung der Gebühren pro Person erscheint uns nicht korrekt. Hier wird ein staatliches Obligatorium als Basis benutzt, um Gebühren einzuziehen.

Wird der Absatz gestrichen, so ergibt sich eine Vereinfachung der Bearbeitung, da nicht zuerst eine Gebühr entrichtet wird, die danach eventuell wieder ganz oder teilweise erstattet wird. Paragraf 32a präzisiert, denn er klärt die allgemeine Aufsicht durch den Regierungsrat und die Oberaufsicht des Kantonsrates, soweit die SVA Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllt.

Die GLP-Fraktion tritt somit ein und stimmt der geänderten Gesetzesvorlage zu.

*Jeannette Büsser (Grüne, Zürich):* Ich spreche generell zum Geschäft und gleichzeitig auch zum Minderheitsantrag Finsler zu den Gebühren: Auch wir Grünen sind der Meinung, die SVA kann die erwähnten Aufgaben übernehmen, einfach, weil sie es kann. Massengeschäfte und die Pflege von Personenstammdaten sind ihre Kernkompetenz. Sie soll neu die Ausnahmen und die Befreiung vom Versicherungsobligatorium prüfen. Für die Gemeinden ändert sich absolut nichts. Sie sind weiterhin zuständig für Personen, welche Aufenthalte oder Niederlassung begründen. Für ihre Dienstleistung soll die SVA auch eine kostendeckende Entschädigung erhalten. Die GD hat diese Leistung bis anhin gratis erbracht, sprich mit Mitteln aus dem Steuertopf bezahlt. Man rechnet damit, dass circa 1 Million Franken jährlich von der SVA in Rechnung gestellt werden wird. Um diese Rechnung zu reduzieren, soll neu die SVA kostendeckende Gebühren verlangen. Das würde die Rechnung erheblich reduzieren, um 200'000 Franken. Zukünftig sollen also – und dies ist auch die Meinung einer Mehrheit der Grünen –, dem Verursacherprinzip folgend, im Bereich des Versicherungsobligatoriums nach KVG Gebühren erhoben werden. Staatlich festgesetzte Gebühren fallen in den Geltungsbereich des Preisüberwacher-Gesetzes. Gegenüber Preisen, die von einer Legislative oder Exekutive festgelegt oder genehmigt werden, verfügt der Preisüberwacher über ein verschärftes Empfehlungsrecht. Meine Recherche bei «kvg.ch» hat ergeben, dass viele Kantone, zum Beispiel Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, Uri und andere Kantone, dieselbe Leistung kostenlos anbieten. Nur gerade Basel-Stadt verrechnet 75 Franken. Wir erwarten deshalb, dass das Äquivalenzprinzip – übersetzt: die Gebühr muss verhältnismässig sein und darf nicht willkürlich erhoben werden – neben anderen Prinzipien eingehalten wird. Dies betone ich hier, weil auf allen Ebenen, von Bund, Kanton bis zu Gemeinden, ein Gebühren-Wirrwarr besteht, welchem wir alle ausgeliefert sind. Man kann sich kaum gegen überhöhte Gebühren schützen, dies ist das Ergebnis eines Berichtes des eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung aus dem Jahr 2017. Es besteht eine stark zunehmende Tendenz, staatliche Leistungen über Gebühren zu finanzieren, um die durch Steuersenkungen – was wir ja auch im Kanton Zürich gemacht haben – erneut verminderten Steuereinnahmen zu kom-

pensieren. Da Gebühren einkommens- und vermögensunabhängig erhoben werden, ist klar, wer von dieser Verschiebung profitiert. Und es ist auch klar, dass solche Massnahmen die soziale Ungleichheit weiter befeuern. Dennoch scheint es manchmal gerechtfertigt, dass man das Verursacherprinzip höher gewichtet und Gebühren einfordert. Darum unterstützt eine Mehrheit der Grünen den Minderheitsantrag Finsler.

Ich spreche auch gleich noch zu meinem Minderheitsantrag: Warum wollen wir nicht, dass Paragraf 2 mit «mittels anfechtbare Verfügung» ergänzt wird, wie das von der geschätzten Kollegin Camenisch gefordert wird? Weil wir ein Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) haben, worin unter Paragraf 10 und folgende erläutert wird, dass schriftliche Anordnungen zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, und weil übergeordnet natürlich auch das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren gilt. Wir vertrauen noch in dieses System. Ich würde mich jetzt hüten, in alle Gesetze noch andere geltende Gesetze mit abzubilden zu versuchen. Neben dem VRG müsste man dann auch noch das IDG (*Gesetz über die Information und den Datenschutz*), also den Datenschutz in alle Gesetze schreiben. Das ist verwirrend und führt zu Unsicherheiten. Zum Beispiel könnte man dann daraus ableiten, dass bei der Auslegung des Sozialhilfegesetzes, weil dort eben dieser Passus nicht drinsteht, die Personen kein Anrecht auf eine schriftliche Verfügung hätten.

Es wird noch das Argument gebracht, dass es hilfreich wäre für die entsprechende Zielgruppe. Kundenfreundlich wäre es meiner Ansicht nach, wenn die SVA auf ihrer Website dort, wo dann der Online-Antrag gestellt wird, auch aufführt, wie und wohin man sich wenden muss, wenn man mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist. Und wenn Sie wirklich glauben, die Antragstellerin/der Antragsteller liest dieses Gesetz, dann müsste aber auch gefordert werden, dass es in englischer Sprache zur Verfügung gestellt wird. Wir wollen keine neuen Unsicherheiten schaffen und darum möchten wir keine unnötige Ergänzung des Paragrafen 2. Falls Sie es auch so sehen: Unterstützen Sie unseren Minderheitsantrag. Danke vielmals.

*Lorenz Schmid (Die Mitte, Männedorf):* Wir sprechen schon das gefühlte dritte Mal in den letzten zehn Jahren über das Einführungsgesetz des KVG, EG KVG. Es wird das letzte Mal sein, dass ich dazu spreche (*Der Votant wird demnächst aus dem Kantonsrat zurücktreten*). Aber wir befinden uns hier anscheinend in einem sehr dynamischen Gesetzgebungsprozess. Das KVG beschäftigt auch den Kanton. Wir, die Mitte, stimmen dem Gesetz zu, was auch immer in der Detailberatung geschehen mag; ein Satz, den Sie schon mehrmals von mir gehört haben, zum letzten Mal. Ungeachtet, ob Gebühren erhoben werden, ungeachtet, ob jetzt der Hinweis zu einer Anfechtbarkeit der Verfügung in diesem Gesetz steht, wir werden dem Gesetz zustimmen. Denn es ist zweckmässig, sinnvoll und nicht nur für die Entlastung der Gesundheitsdirektion zu nehmen, für eine gute Ergänzung des Aufgabenbereichs der SVA. Dort befindet sich die Kompetenz, dass diese Leistung in der SVA auch anstelle der Gesundheitsdirektion vollzogen und ge-

leistet wird. Wir folgen, die Mitte folgt der Regierung in allen Belangen. Wir werden die Anfechtbarkeit und diesen Zusatz, der von Linda Camenisch gefordert wird, nicht unterstützen, in der Überzeugung, Linda, dass Bürgerinnen und Bürger sehr selten Gesetze lesen. Es ist wichtig, dass – und jetzt kommen wir zur Aufsicht –, dass die Gesundheitsdirektion diese Aufsicht dann auch richtig wahrnimmt, liebe Silvia (*Regierungsrätin Silvia Steiner, die Gesundheitsdirektorin Natalie Rickli vertritt*). Es ist wichtig, dass im Entscheid der SVA dokumentiert steht, dass eine Anfechtbarkeit möglich ist. Das ist eigentlich das einzig Wichtige. Und ob es im Gesetz steht oder nicht, da gehe ich mit den Grünen einig: Es ist überall so, die Entscheide sind immer anfechtbar. Wir müssen jetzt nicht diese Anfechtbarkeit zusätzlich in jedes Gesetz schreiben, wie von dir, Linda, angeregt. Ich spreche zu den Gebühren dann noch ein zweites Mal, weil ich gerne spreche, und überlasse das Wort bis zur Detailberatung. Ich danke.

*Mark Anthony Wisskirchen (EVP, Kloten):* Frau Regierungsrätin Natalie Rickli wünsche ich gute Besserung.

Das Krankenversicherungsgesetz scheint ein treuer Begleiter der KSSG respektive des Kantonsrates zu sein. Denn seit der Einführung des KVG 1996, welches das Kranken- und Unfallgesetz aus dem Jahr 1911 ablöste – wir erinnern uns alle noch ganz schwach daran –, revidiert der Kantonsrat dieses in regelmässigen Abständen in mehr oder weniger wichtigen Themen. Das Krankenversicherungsgesetz dient in der Schweiz auch dazu, alle Bevölkerungsschichten im Krankheitsfall finanziell abzusichern. Gemäss dem KVG müssen alle in der Schweiz wohnhaften Personen einer der über 60 Krankenkassen angehören. Es gilt als das wichtigste Gesundheitsgesetz, weil es nicht nur die Krankenversicherung regelt, sondern zahlreiche weitere Bereiche im Gesundheitswesen und verfolgt drei Hauptziele: Erstens sollte die Solidarität zwischen den Versicherten mit unterschiedlichem Krankheitsrisiko und unterschiedlichem Einkommen verstärkt werden. Zweitens sollte eine qualitativ hochstehende, aber für alle finanziell tragbare medizinische Versorgung sichergestellt werden. Und drittens sollten Kosten eindämmende Wettbewerbsmechanismen in einem definierten ordnungspolitischen Rahmen zu einer massvollen Kostenentwicklung beitragen. Dank sei Wikipedia (*Online-Enzyklopädie*).

Also in der heute geführten Debatte geht es aus Sicht der EVP lediglich um eine Sachklärung in Form der Entlastung von Arbeiten in der Gesundheitsdirektion, die gemäss dem Versicherungsobligatorium des KVG jährlich Tausende von Befreiungen – wir haben es gehört –, Feststellungen und Prüfungen von Versicherungspflichtigen in ihrer Administration abwickelt, die definitiv nicht zwingend als ihre Kernaufgabe anzusehen sind. Die Verlagerung dieses Massengeschäfts im Bereich der KVG-Versicherungspflicht für bestimmte Personengruppen zur SVA macht inhaltlich Sinn und unterstreicht dabei ihrerseits die Kernkompetenz im Sozialversicherungsbereich. Die EVP tritt also auf diese Vorlage ein und äussert sich auch gleich zu den Mehrheits- respektive Minderheitsanträgen.

Wie schon mehrfach angesprochen, herrscht Uneinigkeit bei der Frage der Gebührenregelung. Die Kommissionsmehrheit – und das sieht auch die EVP so – ist

der Ansicht, dass die SVA für diese Aufgaben keine Gebühren erheben soll. Die Prüfung der Krankenversicherungspflicht soll wie bisher nicht entschädigt werden. Eine Minderheit von Parteien, die bereits ihr Votum gehalten haben, folgt hingegen dem Antrag des Regierungsrates und möchte mit dieser Gesetzesänderung neu die Möglichkeit einer Gebührenerhebung für gewisse Leistungen schaffen.

Der EVP ist es aber noch ein viel grösseres Anliegen mit einer Änderung im EG KVG, einer scheinbaren Kleinigkeit im bisherigen Allgemeinverständnis im Gesetzestext, dass gerade in Gesetzen der Sozialversicherung, wie beispielsweise in diesem Paragraf 2 KVG, Ausnahmen und Befreiung, zur besseren Transparenz explizit der Passus «mittels anfechtbarer Verfügung» eingebracht wird. Damit begrüsst die EVP die erneuten Änderungen im EG KVG im Sinne der Mehrheitsanträge und stimmt dem Gesetz zu.

*Nicole Wyss (AL, Zürich):* Wie der Regierungsrat und die KSSG erachtet es auch die Alternative Liste AL als sinnvoll, die Kontrolle der Versicherungspflicht, die bis anhin von der Gesundheitsdirektion ausgeführt wurde, an die SVA zu übertragen. Mit einem Eingang von jährlich circa 12'000 Gesuchen ist dieses Massengeschäft gut angesiedelt bei der Sozialversicherungsanstalt. Wir werden also auf die Veränderung des EG KVG eintreten.

Zum Minderheitsantrag Büsser: Bei Paragraf 2 Absatz 1 schliesst sich die AL dem Minderheitsantrag an. Bei einer Verfügung dieser Art liegt es in der Sache, dass sie bei Unzufriedenheit angefochten werden kann. Der Zusatz «mittels anfechtbarer Verfügung» ist demnach überflüssig und löst, wenn, dann eher Unsicherheit über die Rechtslage aus. Es ist nicht klar, warum dieser Zusatz hier im Gesetz stehen soll und an anderen Stellen nicht. Wichtig erachten wir in diesem Zusammenhang viel eher, dass Betroffene, die kaum den Gesetzesartikel lesen, klar über ihre rechtlichen Möglichkeiten informiert werden.

Unter Paragraf 2 Absatz 2 möchte der Regierungsrat neu für einen Teil der Gesuche Gebühren erheben. Will man sich vom Versicherungsobligatorium befreien oder sich diesem unterstellen, soll dies neu kosten, nicht aber das Einholen eines Nachweises, ob eine Versicherungspflicht besteht. Die meisten anderen Kantone machen diese Unterscheidung nicht, und die Bearbeitung der Gesuche ist unentgeltlich, so die Kantone Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Baselland, Uri, Glarus und Zug. Im Verbund der gemeinsamen Einrichtung «KVG» erhebt einzig Basel-Stadt eine Gebühr von 75 Franken für die erwähnten Gesuche. Die AL wird für den Kommissionsantrag stimmen, also gegen die Erhebung einer Gebühr. Es ist gänzlich unnötig, hier eine neue Gebühr zu erlassen. Gebühren sind unsoziale Abgaben. Daran ändert auch das Erwähnen des Verursacherprinzips nichts. Während Gutverdienende bei solchen Beträgen nicht mit der Wimper zucken, ist dieser angeblich so geringfügige Betrag von 100 Franken für Leute mit tiefen Einkommen ein Problem. Wir stimmen dem Gesetz aber ebenfalls zu. Danke.

*Regierungsrätin Silvia Steiner:* Bei dieser kleinen Revision des EG KVG geht es im Kern um die Übertragung von Aufgaben auf die SVA, wie das bereits erwähnt



wurde. Neu soll die SVA über Gesuche und Befreiung vom Versicherungsobligatorium nach KVG entscheiden und nicht mehr die Gesundheitsdirektion. Das macht Sinn, denn es geht hier um ein Massengeschäft, und dafür ist die SVA besser geeignet und besser eingerichtet als die Gesundheitsdirektion. Dieser Kern der Gesetzesrevision ist unbestritten. Ich danke der KSSG, dass sie dem Antrag des Regierungsrates folgt.

Die KSSG möchte in drei Punkten von der Vorlage des Regierungsrates abweichen. Weil die Vorlage so kurz ist, äussere ich mich gleich jetzt dazu: Erstens soll im Paragraph 2 Absatz 1 ausdrücklich geregelt werden, dass die SVA mittels anfechtbarer Verfügung entscheidet. Diese Ergänzung braucht es nicht, denn es ist selbstverständlich, dass die SVA anfechtbare Verfügungen erlässt. Die Ergänzung verwirrt eher, weil nicht bei allen Aufgaben, bei denen die SVA verfügen muss, im Gesetz auch ausdrücklich steht, dass die SVA verfügt. Ich bitte Sie, hier dem Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsminderheit zu folgen.

Zweitens soll im Paragraph 32a geregelt werden, dass die SVA für die Aufgaben gemäss EG KVG der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates und der Oberaufsicht des Kantonsrates untersteht. Auch dies gilt ohnehin. Es ergibt sich so aus der Kantonsverfassung und wird heute auch so gelebt. Wir haben aber nichts gegen diese Ergänzung, sie dient letztlich der Klarheit.

Drittens möchte die Kommissionsmehrheit Paragraph 2 Absatz 2 des Antrags des Regierungsrates streichen. Diese Bestimmung ermöglicht, dass die SVA einen Kostenvorschuss verlangen kann von Personen, die ein Gesuch um Befreiung vom Versicherungsobligatorium stellen. Die Kommissionsmehrheit möchte, dass in solchen Fällen keine Gebühr erhoben wird. Das ist nicht sinnvoll. Die SVA soll Gebühren erheben und sie soll einen Kostenvorschuss verlangen können. Weshalb? Es geht hier um etwa 8000 Fälle pro Jahr, bei denen jemand ein Gesuch um Befreiung vom KVG-Versicherungsobligatorium stellt. Ein solches Gesuch kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bewilligt werden, wenn die Person eine andere Krankenversicherung nachweist, in der Regel eine Krankenversicherung in einem anderen Land. Beim Grossteil dieser Fälle geht es um ausländische Studierende, die in der Schweiz einige Gastsemester absolvieren. Die Bearbeitung dieser Befreiungsgesuche führt zu einem beträchtlichen Aufwand beim Kanton. Das Gesuch muss geprüft werden. Unter Umständen müssen weitere Unterlagen eingefordert werden und die Verfügung muss geschrieben und zugestellt werden. Dieser Aufwand soll dem Gesuchsteller verrechnet werden können, das entspricht dem Verursacherprinzip. Gebühren werden erhoben für Baugesuche, für Berufsausübungsbewilligungen, für die Einschreibung an einer Hochschule, für die Motorfahrzeugkontrolle und so weiter und sofort. Weshalb soll keine Gebühren erhoben werden für die Befreiung vom KVG-Versicherungsobligatorium? Wenn keine Gebühren erhoben werden, muss die Allgemeinheit dafür aufkommen, sprich der Steuerzahler. Dafür gibt es keinen Grund, auch keinen sozialpolitischen. Die Gebühr wird übrigens sehr bescheiden sein. Wir rechnen mit etwa 100 Franken pro Gesuch. Das ist nicht viel und die Vorteile für den Gesuchsteller sind gross. In aller Regel sind die ausländischen Krankenversicherungen wesentlich

günstiger als hier in der Schweiz. Für den Kanton geht es aber um eine beträchtliche Summe: bei rund 8'000 Gesuchen um 800'000 Franken pro Jahr, die sonst der Steuerzahler berappen muss. Solche Gebühren werden heute schon in anderen Kantonen erhoben – ich mache jetzt Gegenbeispiele – im Kanton Solothurn und im Kanton Basel-Stadt. Ich bitte Sie, denken Sie an die Kantonsfinanzen, denken Sie an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Ermöglichen Sie, dass Gebühren erhoben werden können, und stimmen Sie dem Antrag des Regierungsrates zu Paragraf 2 Absatz 2 beziehungsweise dem Minderheitsantrag der Kommission zu. Ich danke Ihnen.

#### *Eintreten*

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

#### *Detailberatung*

#### *Titel und Ingress*

*I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 wird wie folgt geändert:*

*Ersatz von Bezeichnungen*

#### *§ 1*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### *§ 2. Ausnahmen und Befreiung*

##### *Abs. 1*

***Minderheitsantrag Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Andreas Daurù, Claudia Hollenstein, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid, Esther Straub:***

*§ 2 Abs. 1 gemäss Antrag des Regierungsrates.*

*Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG:* Es geht jetzt um Paragraf 2 Absatz 2. Die Kommissionmehrheit beantragt, im Gesetz festzuschreiben, dass der Entscheid der SVA mittels anfechtbarer Verfügung erfolgt, auch wenn das sowieso der Fall ist. Sie ist der Ansicht, dass Fragen des Verfahrens und der Zuständigkeiten im Gesetz klar dargelegt werden müssen, damit Bürgerinnen und Bürger auch ohne anwaltschaftliche Unterstützung und Auslegungshilfe über hier ihre Rechte im Klaren sind.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen. Vielen Dank.

#### *Abstimmung*

**Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Jeannette Büsser gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 79 : 77 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.**

§ 2 Abs. 2

***Minderheitsantrag von Hans Finsler, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Benjamin Fischer, Lorenz Habicher, Susanna Lisibach, Lorenz Schmid:***

*§ 2 Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates.*

*Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG:* Hier kann ich es kurz machen, da ich im Eintretensvotum schon darauf eingegangen bin. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen und den Minderheitsantrag Finsler abzulehnen.

*Hans Finsler (SVP, Affoltern a. A.):* Auch ich kann es relativ kurz machen, da im Antrag der Regierung der Sachverhalt so schön erläutert ist, dass ich es lieber nicht selbst mit eigenen Worten zu beschreiben versuche, sondern zitiere: «Die Verwaltungsbehörden können für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen. Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Höhe der Gebühr werden vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt. Als Verwaltungsbehörden gelten auch die kantonalen öffentlichen Anstalten, insbesondere die SVA.» Natürlich, Linda, ist die SVP grundsätzlich und immer gegen die Auferlegung neuer Abgaben und Gebühren. Wir sind aber der Ansicht, dass es sich hier nicht um eine in diesem Sinne neue Gebühr handelt, sondern bisher hat einfach die Gesundheitsdirektion für die Verfügungen, die sie in dieser Sache erlassen hat, darauf verzichtet, die Gebühr zu erheben, die sie nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ohnehin schon hätte erheben können. Darum beantragen wir Ihnen, dem Antrag der Regierung zu folgen.

*Abstimmung*

**Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Hans Finsler gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 94 : 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.**

§ 2 Abs. 3 und 4

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 32a. Aufsicht

*Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG:* Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig die Aufnahme des neuen Paragraphen 32a zur Aufsicht. Die Zuständigkeiten betreffend Aufsicht sollen transparent und klar sein. Die SVA untersteht bei Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht übertragen werden, der Aufsicht des Regierungsrates und der Oberaufsicht des Kantonsrates. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Vielen Dank.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

*Ratspräsident Benno Scherrer:* Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. An der Redaktionslesung befinden wir auch über römisch II und III der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.